

**Ergeht per Themenmonitor an:**

- 1) alle Wirtschaftskammern
- 2) alle Bundessparten

**Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik**  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189  
1045 Wien  
T 0590 900DW | F 0590 900269  
E up@wko.at  
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/16/14/bd/BB	4393	02.02.2016
	Barbara Dallinger		

**Stellungnahme: Begutachtung Novelle Giftverordnung 2000**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Infolge Änderung des giftrechtlichen Abschnittes (III) des Chemikaliengesetzes 1996 soll nun auch die Giftverordnung 2000 novelliert werden.

Im Übermittelten Entwurf sind im Wesentlichen folgende Änderungen enthalten:

- Anwendungsbereich (§ 1): die Verordnung gilt für Stoffe und Chemische, die gemäß § 35 ChemG, auf die CLP-Verordnung abgestimmt, als Gifte qualifiziert sind. Gemische, die aufgrund der Übergangsbestimmung des Art 61 (4) der CLP-VO als sehr giftig und giftig eingestuft sind, gelten bis zum 31. Mai 2017 als Gifte im Sinne des §35 ChemG.
- Bescheinigungssystem (§§ 2a und 3):
  - Giftbezug durch Betriebe und selbständige berufsmäßige Verwender (§2a, neu): Anpassung an das Bescheinigungssystem zum Giftbezug in Bezug auf Meldung an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde des Betriebs bzw. selbständigen beruflichen Verwenders nach § 41a ChemG.
  - Giftbezug durch private Verwender (§ 3): Umstellung auf das mittels der ChemG-Novelle eingeführte Bescheinigungssystem in Anpassung an § 42 ChemG. Bereits ausgestellte, bestehende Giftbezugslicenzen behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablauf der vorgesehenen Frist.
- Fachliche Qualifikation (§4):
  - § 4 (1) Z 1 - 3: weitere Ausbildungen, die Studienrichtung ‚Umwelt- und Verfahrens- und Energietechnik‘, die Fachhochschulausbildung im Bereich Toxikologie sowie die Ausbildung an einer höheren Lehranstalt im Bereich ‚Lebensmittel- und Biotechnologie‘ werden hinzugefügt.
  - § 4 (4), neu: Der Bezug von Pflanzenschutzmitteln ist nun vollständig im Pflanzenschutzmittelrecht geregelt; im neuen § 4(4) wird die Grundlage für

einen Spezialkurs betreffend den Umgang mit Chlor in Wasseraufbereitungsanlagen für Bäder geschaffen.

- § 4 (5): Bestätigungen über vor Inkrafttreten der novellierten Verordnung erfolgreich abgeschlossene Kurse zum sachgerechten Umgang mit Giften sind weiterhin anzuerkennen.
- § 4 (8), neu: Aufzählung von Berufsausbildungen iS des § 41 (3) Z 6 ChemG (nicht abschließend).
- § 4 (9), neu: Einführung von Auffrischkursen zum Nachweis der erforderlichen Sachkenntnisse im Sinne des § 41b (2) Z 2 ChemG, welche alle vier Jahre besucht werden müssen.
  - § 5 (2): Anpassungen an das geltende ArbeitnehmerInnenschutzrecht; Korrektur auf die aktuelle Fassung der Arbeitsstättenverordnung.
  - § 12 (4): Anpassung an die Kennzeichnungsverordnung.
  - neue Anlagen 1 bis 4

Der Entwurf der der Verordnung sowie die Erläuterungen werden beiliegend übermittelt.

Insbesondere die Verpflichtung für sachkundige Personen (sachkundig gemäß § 41b Abs 2 Z 2 ChemG 1996) alle vier Jahre an einem Auffrischkurs in Kleingruppen teilzunehmen wurde bereits im Vorfeld im Vergleich zum zusätzlichen wirtschaftlichen Aufwand als nicht zielführend in Bezug auf die Sicherstellung des sachgerechten Umgangs mit Giften erachtet. Hierzu bitte ich insbesondere auch um Ihre Einschätzung, ob neben der Forderung einer ersatzlosen Streichung des § 4 (9), die Möglichkeit gesehen wird, Auffrischkursen beispielsweise durch entsprechend seitens der Wirtschaftskammern angebotenen Schulungen zu entsprechen.

**Bitte um Ihre Stellungnahmen bis 01. März 2016.**

Mit besten Grüßen  
Barbara Dallinger